Gemeinde Gries am Brenner
BEZIRK INNSBRUCK - LAND
6156 Gries am Brenner, Gries 73
Tel: 05274/87237 ° Fax: 05274/87237-6

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Gries am Brenner, beschlossen anlässlich der Sitzung vom 03.12.2019, mit welcher Straßenstellen definiert werden auf denen das Halten und Parken verboten wird.

Auf Grund des § 43 Abs. 1b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr. 77/2019, wird verordnet:

§ 1 Halten und Parken verboten

Auf den in den Planbeilagen mit Plannr. Ruh_Verk_Greis_2019 vom 8.11.2019 ersichtlichen Straßenstellen wird das Halten und Parken verboten:

- Einlage 1 – „Ruhender Verkehr Bereich „Pauler“ - entlang der Gemeindestraße auf Gp.1783, westlich der Hofstelle „Pauler“.
- Einlage 2 - „Ruhender Verkehr Bereich „untere und obere Bairler“ - entlang der Gemeindestraße auf Gp. 1783, westlich der Hofstelle „untere Bairler“ und nördlich der Hofstelle „obere Bairler“.

§ 2 Halten und Parken verboten einschließlich einer Abschleppzone

Auf der in der Planbeilage mit Plannr. Ruh_Verk_Greis_2019 vom 8.11.2019 ersichtlichen Straßenstelle wird das Halten und Parken verboten, zudem wird eine Abschleppzone verordnet, um diese schmale Straße für die Durchfahrt der Feuerwehr freizuhalten.

- Einlage 3 – „Ruhender Verkehr Verbindungsstraße „Gasse“ in Richtung „Bichlnhof“ – auf dem Straßenabschnitt von der Gemeindestraße „Gasse“ unmittelbar westlich der Tankstelle an der A13 Brenner Autobahn auf Gp. 694/1 und Gp. 695/1.

§ 3 Kundmachung

a) Halten und Parken zu Einlage 1 und 2

Diese Verordnung wird gemäß § 43 Abs. 1b i.V.m. § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch die Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52a Z. 13 b StVO (Halten und Parken verboten) und der Zusatztafeln „Anfang“ der StVO 1960 am Beginn der jeweiligen Straßenabschnitte rechts der Straße kundgemacht.
Das Ende der Bereiche ist mit der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52a Z. 13 b StVO (Halten und Parken verboten) mit der Zusatztafeln „Ende“ nach §54 der StVO 1960 kundzumachen.
Die o.a. Planbeilage des Ingenieurbüro Hirschhuber und Einsiedler OG, mit den Standortangaben der Verkehrszeichen bildet einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verordnung.

b) Halten und Parken mit Abschleppzone zu Einlage 3

Diese Verordnung wird gemäß § 43 Abs. 1b i.V.m. § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch die Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52a Z. 13 b StVO (Halten und Parken verboten) und der Zusatztafeln „Anfang“ nach §54 und der Zusatztafel „Abschleppzone“ nach §54 StVO der StVO 1960 am Beginn der jeweiligen Straßenabschnitte rechts der Straße kundgemacht.

Das Ende der Bereiche ist mit der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52a Z. 13 b StVO (Halten und Parken verboten) mit der Zusatztafeln „Ende“ nach §54 und der Zusatztafel „Abschleppzone“ der StVO 1960 kundzumachen.
Die o.a. Planbeilage des Ingenieurbüro Hirschhuber und Einsiedler OG, mit den Standortangaben der Verkehrszeichen bildet einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln in Kraft.

Der Bürgermeister

Karl Mühlsteiger

Ergeht an:

- Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis
- Zuständige Polizeiinspektion
- Gemeindeakt
- An den Bauhof der Gemeinde mit dem Auftrag die Verkehrszeichen aufzustellen und über Ort und Zeitpunkt der Aufstellung eine Dokumentation zu erstellen

Angeschlagen am: 04.12.2019

Abgenommen am: